

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	SBKZ/GKZ	Bearbeiter/-in	Unser Zeichen	Datum
			Fr. Dr. Gassert		26. April 2018

Änderungen im Reiserecht ab 01.07.2018 – Durchführung von Gruppenreisen im kirchengemeindlichen Bereich nur über einen gewerblichen Reiseveranstalter

Die durch eine EU-Richtlinie bedingte Änderung des Reiserechts ab Juli 2017 führt dazu, dass bei der Veranstaltung von „Reisen“ im kirchengemeindlichen Bereich, wie Messdienerfahrten, Skifreizeiten, Pilgerreisen neue rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten sind. Voraussetzung für die Geltung dieser neuen Regelungen ist, dass die Kirchengemeinde als Reiseveranstalter auftritt. Dies dann der Fall, wenn die Kirchengemeinde in eigener Verantwortung mindestens zwei unterschiedliche Reiseleistungen anbietet, wie z.B. Anfahrt und Übernachtung, Übernachtung und Seminarangebot. Das neue Reiserecht wird lediglich dann nicht angewendet, wenn

- die „zweite“ Leistung keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Reise hat (weniger als 25 % des Reisepreises),
- wenn es sich um eine Tagesfahrt unter 24 Stunden handelt, deren Reisepreis 500 € nicht übersteigt und,
- wenn Reisen nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielungsabsicht und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden. Gelegentlich bedeutet das Angebot von ein bis zwei Reisen im Jahr.

Rechtsfolge der Anwendung des neuen Reiserechts sind umfangreiche Informationspflichten der Kirchengemeinde als Reiseveranstalter, z.B. Angabe einer Notfallnummer, und Ausgabe eines für die Kirchengemeinde kostenpflichtigen Sicherungsscheins an die Teilnehmer der Reise, der über die ECCLESIA bezogen werden könnte. Sollten diese Anforderungen nicht erfüllt werden, wäre die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen die Kirchengemeinde möglich.

Die Kirchengemeinden wurden bereits in der Vergangenheit (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995, Nr. 1) vor der Durchführung von Gruppenreisen gewarnt. Es wurde empfohlen, sich gewerblicher Reiseveranstalter, die auch im gemeinnützigen Bereich tätig sind, zu bedienen. Diese Empfehlung möchten wir im Hinblick auf die Einführung des neuen Reiserechts ab 1. Juli 2018 ausdrücklich wiederholen. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken der Kirchengemeinde sollten kirchengemeindliche Reisen außerhalb des skizzierten Ausnahmereichs grundsätzlich nur über einen gewerblichen Reiseveranstalter, bevorzugt aus dem gemeinnützigen Bereich, organisiert werden.